

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus Mertloch

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mertloch. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Mertloch benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung.

Es kann auch an Privatpersonen aus der Gemeinde Mertloch vermietet werden.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Das Bürgerhaus dient allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.
Die Anzahl der Personen ist maximal bis 40 begrenzt.
- (2) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem Nutzungszweck und –zeit festgelegt sind. Die Vereine, Verbände und sonstige Institutionen haben dem Ortsbürgermeister eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die Veranstalter haben das Bürgerhaus und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sie sind für Schäden an Gebäude und Inventar ersatzpflichtig. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Schlüsselverlust (Schließenanlage) und die damit verbundenen Kosten in Höhe von ca. **1.000,00 EUR**.
- (4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr so zu reduzieren, dass der Lärmpegel außerhalb des Gebäudes 45 dB(A) nicht übersteigt.
- (5) Die Benutzer haben den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten Folge zu leisten. Benutzer die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ortsbürgermeister auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Aus wichtigen Gründen z.B. dringendem Eigenbedarf, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann die Gestattung eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
- (7) Mit Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsverordnung an.

§ 3 Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte, Kautio

- (1) Bei einer Benutzung durch Vereine ohne Eintrittserhebung und ohne Verkauf wird kein Mietzins erhoben (z.B. Vorstandssitzungen, Proben). Im Einzelfalle entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (2) Für standesamtliche Trauungen wird das Bürgerhaus kostenlos zur Verfügung gestellt. Für alle sonstigen Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr von **100,00 EUR** erhoben.
- (3) Von jedem Mietzinspflichtiger ist eine Kautio von **200,00 EUR** zu hinterlegen, die nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung zurückgezahlt wird. Dies gilt nicht für standesamtliche Trauungen.
- (4) Mietzins und Kautio sind bei Nutzungsbeginn an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu entrichten, der auch die Schlüsselübergabe /-rücknahme vornimmt.
- (5) Die Getränke sind über den Getränkelieferant Bohn, Münstermaifeld, zu beziehen.

§ 4 Reinigung

- (1) Nach jeder mietzinspflichtigen Veranstaltung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person. Hierfür wird ein Pauschalbetrag von **25,00 EUR** in Rechnung gestellt. Sofern das zum Inventar gehörende Geschirr benutzt wurde, obliegt dessen Reinigung jedoch dem Veranstalter.
- (2) Anfallender Abfall ist vom Benutzer zu sammeln und zu entsorgen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet der Ortsgemeinde **Mertloch** für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Sind Schäden entstanden, sind diese dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde **Mertloch** von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses stehen.
- (3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

56753 Mertloch, 31.01.2003

Ortsgemeinde Mertloch

Werner Ihrig

Ortsbürgermeister

(S)